

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder Stand: 15.05.2020

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Wir fordern – KVT wendet sich an Thüringer Bildungsministerium bzgl. geplantem Übergang in Kinder-Regelbetreuung

Datum: 15.05.2020

Im Laufe der Woche sind uns von Ihnen zahlreiche besorgte Anrufe zum geplanten Übergang in die Kinder-Regelbetreuung ab kommenden Montag, den 18.05., eingegangen. Mit diesem Tag können Einrichtungen einen eingeschränkten Regelbetrieb anbieten (Phase 3 des Stufenkonzeptes), der unter einer großen Trägerlandschaft dazu führt, Kinder nur noch im 14-tägigen Wechsel aufnehmen zu können. Grundlage ist die am 12.05. in Kraft getretene Verordnung des Thüringer Bildungsministeriums, welche Einrichtungen für die Kinderbetreuung hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen auch in deren aufzunehmender Gesamtkapazität einschränkt. Phase 2 ist mit dieser Verordnung beendet, eine Notbetreuung geht in eine Regelbetreuung über, die Einstufung nach Systemrelevanz und der damit verbundenen "A+"-Kategorie somit hinfällig. Sie sowie Ihr Personal sind damit wieder gezwungen, eigenständig für Ihre Kinderbetreuung Sorge zu tragen. Mit dem Wegfall des Personals sehen unsere Mitglieder nachvollziehbar die Aufrechterhaltung Ihres Praxisbetriebs bedroht. Die KV Thüringen wandte sich daher heute in einem Brief an das Thüringer Bildungsministerium. Gegenstand dessen war die Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung und die Ergänzung um eine Notbetreuung. Wir betonten darin, dass es für die Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung von immenser Bedeutung ist, auch im Rahmen des Übergangs zu einem eingeschränkten Regelbetrieb eine Notbetreuung für Kinder zu gewährleisten, von denen ein Elternteil im Gesundheitswesen (Arztpraxen – auch Personal!, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter u.ä.) sowie im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen u.ä.) tätig ist. Wir hoffen, mit diesem Anliegen eine Entwicklung herbeizuführen, die für Sie, Ihr Personal, die Kinderbetreuung und Ihre Praxisführung realistisch tragbar ist.

Wir bieten an – Muster-Infektionsschutzkonzept für die Arztpraxis

Wie bereits in der E-Mail von Mittwoch angekündigt, erhalten Sie das [Muster-Infektionsschutzkonzept für die Arztpraxis](#) mit Blick auf die Corona-Pandemie schon heute. Dieses Muster-Konzept ist ein Hilfsangebot an Sie. Sie können es nutzen, müssen dies aber nicht tun, wenn Sie den notwendigen Infektionsschutz in Ihrer Praxis nach einem eigenen Konzept gewährleisten.

Ebenso stellen wir Ihnen in diesem Zusammenhang [zwei dreisprachige Türschilder](#) ("Bitte klingeln" & "Bitte Mindestabstand wahren") zur Verfügung.

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEED3333
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADE33HAN
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

Wir informieren – Sonderregelung zur telefonischen AU letztmalig verlängert bis 31. Mai

Die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist nach derzeitiger Einschätzung der Gefährdungslage letztmalig bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängert worden. Den entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einstimmig am Donnerstag in Berlin. Ab dem 1. Juni 2020 gilt dann wieder, dass für die ärztliche Beurteilung, ob eine Versicherte oder ein Versicherter arbeitsunfähig ist, eine körperliche Untersuchung notwendig ist. [Zum vollständigen Text und Download](#). Entsprechend haben wir unsere [Abrechnungshinweise](#) aktualisiert.

Wir warten – Weiteres Vorgehen zu Massenabstrichen in Thüringen von bundesweiter Rechtsverordnung abhängig

Der Bundestag hat am gestrigen Donnerstag das 2. Bevölkerungsschutzgesetz verabschiedet. Unter anderem ist vorgesehen, die Tests auf SARS-CoV-2 auszuweiten. Auch symptomunabhängig soll getestet werden können, insbesondere in Heimen und Krankenhäusern. Notwendig für ein Konzept für die bereits angekündigten geplanten Massenabstriche in Thüringen ist allerdings eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Wann jene erlassen wird, ist bisher noch unklar. Wenn es soweit ist, werden wir Sie informieren und auch über die Umsetzung der flächendeckenden Tests aufklären.

Wir appellieren – Ausstellen von Attesten für Patienten obliegt einzig Ihrem Ermessen

Weiterhin präsent scheinen Anfragen von Patienten zu sein, die bescheinigt haben möchten, dass sie eine chronische Erkrankung haben und deshalb zu einer Risikogruppe gehören, vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind oder vergleichbares. Wir informierten Sie dazu bereits in unserer Mail vom 27.04. und sprachen unsere Empfehlungen dazu aus. Heute möchten wir Sie nochmals dahingehend bestärken, nicht dem Druck solcher Anliegen zu erliegen. Eine Gestaltung und der Umgang mit diesen Patientenbegehren obliegen weiterhin und ausschließlich Ihrem Ermessen.